

der hohen Staatsregierung die Vertretung des städtischen Handwerksstandes in der zweiten Kammer der Ständeversammlung durch Hinzuziehung einer Anzahl von Abgeordneten aus den städtischen Handwerkern, welche hinreichend ist, um das gestörte Gleichgewicht zwischen den Vertretern der Städte und des platten Landes herzustellen, bevorworten.“

Doch diese Wünsche der Petenten wurden Seiten der Kammer aus gewichtigen Gründen für unangemessen, ja sogar als unnötig dargestellt. „Denn“ — so sprach sich unter andern die Deputation aus — „glaubt die städtische Bevölkerung, daß sich der Handwerksstand vorzugsweise zu Verteidigung der städtischen Gerechtsame eigne, so hat sie nur bei den Wahlen auf ihn das Absehen zu richten und es wird an Handwerksgegnern in der Kammer nicht fehlen. Das Wahlgesetz, weit entfernt dem Hindernisse in den Weg zu stellen, hat sogar der städtischen Wahl in Bezug auf passive Wahlfähigkeit weitere Grenzen gesetzt, als der ländlichen. Die Wählbarkeit als städtischer Abgeordneter wird nämlich nicht nur nach § 56 des Wahlgesetzes auf die mannigfachste Weise erlangt, sondern es dürfen auch nach § 60 die Mitglieder der Stadtrathe und Stadtrichter und die Stadtverordneten ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Entrichtung eines Census gewählt werden; eine Bevorzugung, die das platte Land nicht habe.“

Auf diese Gründe hin und ob schon mehrere Abgeordnete, unter ihnen vorzüglich zwei hochgestellte Männer Leipzigs, sich für die gerechten Anträge der Städte warm verwendeten*), so wurden jene Petitionen dennoch als zur ständischen Bevorzugung keineswegs geeignet, zurückgewiesen, wozu vielleicht

*) Man lese nach die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1839 und 1840. I. Kammer, Seite 968 und 969 folg.

mehr die Form als der Gehalt derselben Veranlassung gegeben hat. Denn daß die Hohe Staatsregierung diesem hochwichtigen Gegenstande und der Untersuchung, ob in der 2. Kammer ein Mißverhältniß zwischen der Vertretung der Städte und des platten Landes wirklich stattfindet, seiner Zeit Aufmerksamkeit schenken und dem Uebelstande abhelfen werde, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Unsere Absicht kann es aber nicht sein, hier darüber näher nachzuforschen; wohlmeinend rathen wir wollen wir, daß die städtischen Handwerker bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem ihre, wie sie glauben, gerechten Wünsche, bei der 2. Ständekammer sich als eignen Stand vertreten zu sehen, in Erfüllung gegangen*), von dem ihnen daffalls ja schon eingeräumten erwähnten antheiligen Rechte mehr als bisher geschehen, Gebrauch machen mögen. Denn jeder rechtliche Handwerksmeister kann ja zur Ehrenstelle eines Stadtverordneten, jeder Stadtverordnete aber zum Landtagsabgeordneten gewählt und befördert werden. Doch gerade hierin scheint es, den vernommenen Klagen nach, zu liegen, daß sich unter den Handwerkern bei den Wahlen so wenig Theilnahme zeigt und daß sie, wenn sie ja einmal zur Wahl sich entschließen, nicht Handwerker, vielmehr vornehme Kunden wählen, die, wenn es ihnen auch an dem guten Willen nicht gebrechen sollte, in der Regel von den Ansichten, dem Leben und den Bedürfnissen der Handwerker nicht die zulänglichen Kenntnisse haben und nicht haben können. Möchte daher der Gewerbestand auf dem Wege, der ihm so nahe liegt, durch Eintracht und Selbstaftung das zu erreichen suchen, was ihm bisher durch eigene Schuld nicht gelang.

— en.

*) Anträge auf Änderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden. Vergl. S. 152.

Redacteur: Dr. Gretschel.

VI. Industrie-Ausstellung

wird heute um 5 Uhr geschlossen.

Industrie-Ausstellung zu Leipzig.

Der Verkauf der Verloosungs-Actien à 10 Ngr. pr. Stück findet von früh 9 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr im Ausstellungs-Local, deutsche Buchhändler-Börse alhier, statt. Außerdem sind dieselben noch zu haben bei

- Herrn W. A. Lurgenstein im Gewölbe, Reichstraße Nr. 55,
- Carl Löwe, Raschmarkt, im Gewölbe unterm Rathhause,
- Friedr. Hofmeister, Grimma'sche Straße Nr. 9,
- W. A. Barth, Buchhandlung, Grimma'sche Straße Nr. 21,
- Lobde & Urban, Petersstraße, Hofmanns Hof,
- Ernst Weigel, Petersstraße Nr. 33/60,
- Eduard Hercher, Nicolaisstraße Nr. 39,
- Ludwig Schred, Buchhandlung, Universitätsstraße Nr. 2.

Bekanntmachung.

Erstatterer Anzeige zufolge ist am Abend des 15. jähigen Monats aus einer Kammer im Kupfergäßchen alhier, und zwar mittelst Erbrechung der Kammer, ein schwarzer langer Schafpelz, mit röthlichem Zeuge überzogen, entwendet worden.

Wir fordern hierdurch Jedermann, der über diesen Dieb-

stahl oder den dormaligen Besitzer des bezeichneten Pelzes einige Auskunft zu geben vermag, hierdurch auf, darüber bei uns unverweilt Anzeige zu machen, warnen auch vor dem Erwerbe oder der Verheimlichung des gestohlenen Kleidungsstückes.

Leipzig, den 24. October 1842.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Drescher.